

Universität Bern
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Weiterbildung

Formalien-Leitfaden und Hinweise für das Verfas- sen von Abschlussarbeiten

(Diplom-; Master-; Magister-)Arbeit im Rahmen des Weiterbildungsstu-
dienganges am Institut für Strafrecht und Kriminologie

Betreut durch:

Prof. Dr. iur. Max Muster

Eingereicht durch:

Maxime Exemple

Am Weg 99

3000 Bern

E-Mail: maxim.muster@example.ch

Matrikel-Nr.: 00-999-999

Eingereicht am 31. Monat 2021

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis.....	3
Materialienverzeichnis	6
Abkürzungsverzeichnis	8
I. Einleitung.....	1
II. Vorarbeiten.....	1
2.1 Themenwahl	2
2.2 Einlesen in die Thematik	2
2.3 Disposition	3
2.4 Literatur- und Materialienrecherche	3
III. Gestaltung der Arbeit	4
3.1 Seitenlayout	4
3.2 Gliederung.....	4
IV. Aufbau der Arbeit / Formalien	4
4.1 Deckblatt	5
4.2 Inhaltsverzeichnis.....	5
4.3 Literaturverzeichnis.....	5
4.4 Abkürzungsverzeichnis.....	6
4.5 Materialienverzeichnis.....	6
4.6 Textteil	7
4.7 Anhänge	8
4.8 Selbstständigkeitserklärung	8
V. Fussnoten und Zitierweisen.....	8
5.1 Fussnoten.....	9
5.2 Zitierweisen.....	10
5.2.1 Literaturzitate	10
5.2.2 Wörtliche Zitate	11
5.2.3 Normzitate	11
5.2.4 Rechtsprechungszitate	11
5.2.5 Zitate von Materialien.....	12
5.2.6 Zitate von Internetquellen	13
VI. Abgabeformalitäten und Umfang.....	13
6.1 Umfang.....	13
6.1 Abgabe / Einreichen.....	14

VII. Fazit..... 14

Anhang: Beispiel für ausländische Gesetzestexte..... i

Literaturverzeichnis

Zitierweise:

Die nachstehenden Werke werden, wenn nichts anderes angegeben ist, mit Nachnamen des Autors sowie Seitenzahl oder Randnummer zitiert.

- | | |
|---|--|
| Albrecht Peter | Probleme der Strafgerechtigkeit aus der Sicht des Richters, in:
ZStrR 2006, S. 68-82. |
| Arzt Gunther | Geständnisbereitschaft und Strafrechtssystem, in: Gautier/Marty/Schmid (Hrsg.), Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft, Bern 1992, S. 233-248. |
| Bacher Bettina | Juristische Arbeiten schreiben, Basel 2016. |
| Baechtold Andrea / Weber Jonas / Hostettler | Strafvollzug. Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz, 3. Auflage, Bern 2016. |
| Ueli | |
| Forstmoser Peter/ Ogorrek Regina / Schindler Benjamin | Juristisches Arbeiten. Eine Anleitung für Studierende, 6. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018. |
| Haas Raphael / Betschart Franziska M. / Thurnherr Daniela | Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Arbeit, 4. Aufl., Basel/Luzern 2018. |
| Kunz Karl-Ludwig / Singelnstein Tobias | Kriminologie, 7. Auflage, Bern/Berlin 2016. |

Niggli Marcel Alexander / Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2018 (zit.: Bearbeiter, BSK StGB I).

Riklin Franz Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, 4. Auflage, Zürich 2013.

Schwander Marianne Das Opfer im Strafrecht, 3. überarbeitete und aktualisierte Auflage, Bern 2019.

Schwarzenegger Chris- Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8. Auflage, Zürich tian / Hug Markus / Jo- 2007.
sitsch Daniel

Stratenwerth Günter Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Auflage, Bern 2011 (zit.: StrafR AT I).

Stratenwerth Günter Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, 3. Auflage, Bern 2020 (zit.: StrafR AT II).

Trechsel Stefan / Pieth Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, Mark 2. Auflage, Zürich 2012 (zit.: Bearbeiter, PraxisK).

Wohlers Wolfgang / Schweizerisches Strafgesetzbuch Handkommentar, Godenzi Gunhild / Schle- 4. Auflage, Bern 2020 (zit.: HK).
gel Stephan

Wyss Martin Philipp Einführung in das juristische Arbeiten, 3. Aufl., Bern 2008.

Wyss Martin Philipp / Suchen – Finden – Überzeugen. Arbeitstechniken im juristischen Alltag, Bern 2010.
Kummer Franz

Materialienverzeichnis

Leitfaden juristisches Arbeiten des Departements für Strafrecht und Kriminologie vom 25. Februar 2016, abrufbar unter: http://www.krim.unibe.ch/unibe/portal/fak_recht-wis/d_dep_krim/inst_krim/content/e62761/e342557/e386141/pane399569/e399584/Leit-fadenjuristischesArbeiten_ger.pdf (zuletzt besucht am 4. November 2020)

Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 (Stand 30. April 2020), abrufbar unter: https://www.rechtswissenschaft.unibe.ch/unibe/portal/fak_rechtwis/content/e6024/e6025/e653101/e653120/pane653121/e653124/files653125/RL_Bachelorarbeit_30Apr20_ger.pdf (zuletzt besucht am 4. November 2020)

Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Kriminologie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 15. Dezember 2022.

Beispiele:

Botschaft zur Volksinitiative “Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter” vom 4. April 2001, BBI 2001 3433-3464. (zit. Botschaft zur Volksinitiative)

Bundesratsbeschluss über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 8. Februar 2004, BBI 2004 2199 ff. (zit. Bundesratsbeschluss zur Volksabstimmung)

Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. Dezember 2002 und des Militärstrafgesetzes in der Fassung vom 21. März 2003 vom 29. Juni 2005, BBI 2005 4689 ff. (zit. Botschaft 2005)

Verwahrungspraxis in der Schweiz. Bericht in Erfüllung des Postulats 13.3978 Rickli vom 27. September 2013 vom 1. Juli 2015, abrufbar im Internet: <<http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/gesetzgebung/archiv/verwahrung/ber-br-d.pdf>> (besucht am 29. Januar 2016). (zit. Postulat Rickli)

Abkürzungsverzeichnis

a.M.	andere(r) Meinung
AB	Amtliches Bulletin
Abs.	Absatz
aBV	Frühere Fassung der Bundesverfassung vom 29.05.1874, in Kraft gewesen bis am 31.12.1999
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Zürich)
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen
aStGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937, in der Fassung vor der Revision vom 13.12.2002
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BBI	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bd.	Band
BFS	Bundesamt für Statistik
BGE	Publizierter Leentscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.12.1998 (SR 101)
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
Dr.	Doktor
dStGB	Deutsches Strafgesetzbuch vom 15.05.1871

E.	Erwägung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJPD	Eidgenössisches Justiz und Polizeidepartement
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950 (SR 0.101)
et. al.	und andere
etc.	et cetera
evt.	eventuell
f. / ff.	folgende/r (Singular) / folgende (Plural)
Fn.	Fussnote
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
HK	Handkommentar
Hrsg.	Herausgeber/-in/-schaft
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
i.S.	im Sinne
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
lit.	litera
m.E.	meines Erachtens
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
N.	Note, Randnote
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23.03.2007 (Opferhilfegesetz SR 312.5)

OR	Bundesgesetz vom 30.03.1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220)
PK	Praxiskommentar
Pra	Die Praxis (Basel)
Prof.	Professor
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SR	Ständerat / Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (SR 311.0)
SV	Sachverhalt
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert

I. Einleitung

Der vorliegende Leitfaden für das Verfassen von Abschlussarbeiten im Rahmen des Weiterbildungsstudiums am Institut für Strafrecht und Kriminologie soll den Studierenden als Anleitung und Hilfestellung dienen. Der Leitfaden ist bewusst in der Form einer Arbeit verfasst und kann auch als Vorlage verwendet werden. Es gilt jedoch zu beachten, dass je nach Art und Umfang der Themenarbeit oder auf Wunsch der Betreuungspersonen andere Gliederungsformen zu wählen sind.

Neben den in diesem Dokument enthaltenen Hinweisen und Formalien sind soweit relevant auch folgende Richtlinien und Merkblätter zu beachten:

- „Leitfaden juristisches Arbeiten“ des Departements für Strafrecht und Kriminologie vom 25. Februar 2016,¹
- „Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 (Stand 30.4.2020)“.²

Dieser Leitfaden beschränkt sich im Wesentlichen auf Hinweise zu den Formalien von Abschlussarbeiten. Für weiterführende Anleitungen zu Juristischem Arbeiten, Recherchetechniken und wissenschaftlichem Schreiben ist entsprechende Fachliteratur zu konsultieren.³

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das Literaturverzeichnis dieses Leitfadens nicht nur die benutzte Literatur enthält (wie dies in einer Arbeit gefordert wird), sondern auch einige Beispiele häufig verwendeter Lehrbücher, Standardwerke und Kommentare im Bereich des Strafrechts und der Kriminologie aufgeführt sind. Die Auflistung ist eine kleine Auswahl und keineswegs vollständig. Sie soll zudem nicht als zu bevorzugende Literatur verstanden werden. Dasselbe gilt für das Materialien- und das Abkürzungsverzeichnis.

II. Vorarbeiten

Jede wissenschaftliche Arbeit orientiert sich am bestehenden Forschungsstand der zu bearbeitenden Thematik. Bevor mit dem Schreiben begonnen werden kann, gilt es, sich einen

¹ Abrufbar: http://www.krim.unibe.ch/unibe/portal/fak_rechtwis/d_dep_krim/inst_krim/content/e62761/e342557/e386141/pane399569/e399584/LeitfadenjuristischesArbeiten_ger.pdf

² Abrufbar: https://www.rechtswissenschaft.unibe.ch/unibe/portal/fak_rechtwis/content/e6024/e6025/e653101/e653120/pane653121/e653124/files653125/RL_Bachelorarbeit_30Apr20_ger.pdf

³ Weiterführend Bacher; Forstmoser/Ogorek/Schindler; Haas/Betschart/Turnherr; Wyss; Wyss/Kummer.

Überblick über die einschlägige und aktuelle Literatur zu verschaffen und einen Arbeitsplan (Disposition) zu erstellen.

2.1 Themenwahl

Bei Seminararbeiten sind das Thema und die zu behandelnde Fragestellung i.d.R. durch den Dozenten oder die Dozentin vorgegeben und die Themensuche entfällt. Bei der Abschlussarbeit sind die Studierenden grundsätzlich frei und dürfen ein Thema ihrer Wahl bearbeiten. So können beispielsweise Fragen bearbeitet werden, die aktuelle kriminalpolitische oder strafrechtliche Probleme aufgreifen oder auf einem persönlichen Interesse an einer bestimmten Thematik beruhen.

Falls zu Beginn nur eine vage Vorstellung besteht, worüber man schreiben möchte, kann der Blick in die Liste bereits bearbeiteter Themen oder der Kontakt mit einer potentiellen Betreuungsperson oder der Programmleitung weiterhelfen.

Bei der Wahl eines **Themas mit einem inhaltlichen Bezug zum beruflichen Alltag** ist darauf zu achten, dass die bearbeitete Fragestellung nicht zu eng mit der aktuellen beruflichen Tätigkeit verbunden ist oder eine im Berufsalltag zu lösende Problemstellung betrifft. So gilt, dass beispielsweise die Mitarbeit beim Verfassen von Studien, Berichten oder Konzepten sowie die Ausarbeitung neuer Richtlinien o.ä. **nicht** Inhalt der Abschlussarbeit sein darf. Es soll ein Thema bzw. eine Frage bearbeitet werden, die unabhängig ist von der konkreten beruflichen Tätigkeit. Nur so kann eine eigenständige Abschlussarbeit verfasst werden.

2.2 Einlesen in die Thematik

Für einen ersten Einblick in die Thematik sind Lehrbücher, Standardwerke oder Kommentare am besten geeignet. Bei ganz aktuellen Themen kann sich auch ein Einstieg über Fachzeitschriften lohnen. In einem ersten Schritt geht es darum, sich mit den Meinungen der Lehre und Rechtsprechung zur ausgewählten Fragestellung vertraut zu machen. Anhand der Durchsicht der wichtigsten Standardwerke können sich durch Angaben in den Fussnoten weitere Quellen (Literatur, Materialien, Rechtsprechung) erschliessen. Dieses erste Einlesen soll nicht zu exzessiv betrieben werden. Es ist eine Orientierungsphase, ein Sichten und Sammeln von Material mit dem Ziel die Thematik einzuordnen, die Fragestellung zu konkretisieren und eine für die Bearbeitung logische Systematik aufzubauen.⁴

⁴ Forstmoser/Ogorek/Schindler, S. 7 ff.

2.3 Disposition

Vor jeder schriftlichen Arbeit soll eine Disposition erstellt werden. Sie ist der „Plan“, nach dem die Arbeit geschrieben wird. Eine erste Fassung der Disposition (Grobdisposition) kann schon nach der ersten Durchsicht der Standardwerke verfasst werden. Diese Grobdisposition dient oft als Grundlage für eine erste Besprechung mit der Betreuungsperson. Die Disposition beinhaltet folgende Punkte:

- Einführung in die Thematik
 - o Hintergrund der Themenwahl
 - o Aktualität
 - o evtl. Berufliche Vorbefassung
- Fragestellung / Eingrenzung des Themas
 - o Erkenntnisinteresse
 - o Grenzen der Arbeit
- Vorgehensweise bei der Bearbeitung, Forschungsmethode
 - o Literaturarbeit
 - o Empirische Arbeit (Datenerhebung, Interviews, etc.)
- Aufbau und Gliederung (vorläufig, laufend anzupassen)
 - o Teile, Kapitel, etc.
- Literatur- und Materialienliste (provisorisch, laufend zu ergänzen)
- Zeitplan

Die Disposition ist mit fortschreitender Bearbeitung der Thematik und bei der weiteren Lektüre gemäss den neu erworbenen Kenntnissen laufend zu überarbeiten und anzupassen. Sie hilft den Überblick zu bewahren und dient als Orientierungshilfe bei der Zuordnung des Stoffes zur Fragestellung der Arbeit (was gehört wohin?).

2.4 Literatur- und Materialienrecherche

Nach einem ersten Überblick, der aus Standardwerken gewonnen wurde, beginnt die Recherche nach weiterführender, spezialisierter Literatur und gegebenenfalls von Materialien und Rechtsprechung. Oft ergeben sich erste Hinweise aus Fussnoten in Standardwerken und Kommentaren.

In einem weiteren Schritt empfiehlt sich die Suche in Bibliothekskatalogen und Datenbanken. Auch die neuesten Ausgaben von Zeitschriften sollten konsultiert werden. Bei der Materialienrecherche ist die Datenbank des Bundes eine wichtige Quelle für die Informationsbeschaffung.

III. Gestaltung der Arbeit

Bei der Gestaltung der Arbeit ist auf ein ruhiges und klares Layout und ein einheitliches Schriftbild zu achten. Die einmal gewählte Gliederungsstruktur (Anzahl der Gliederungsebenen) muss über die ganze Arbeit hinweg konsequent angewendet werden.

3.1 Seitenlayout

- Schriftgrösse im Text: 11 oder 12 Punkte
- Zeilenabstand: 1,5
- Fussnoten, Schriftgrösse: 9 oder 10 Punkte
- Blocksatz
- Rand: links 2,5 cm, rechts 4 cm, oben/unten je 2,5 cm
- Absatzabstand: mind. 6 Punkte

3.2 Gliederung

Jede wissenschaftliche Arbeit ist in mehrere Teile gegliedert. Die Form der gewählten Gliederung und die Anzahl der Gliederungsebenen richten sich nach dem konkreten Thema am besten entsprechenden Einteilung. Es sind mindestens drei Gliederungsebenen zu verwenden.

IV. Aufbau der Arbeit / Formalien

Jede wissenschaftliche Arbeit besteht aus den folgenden formellen Bestandteilen:

Deckblatt, Verzeichnisse (Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, gegebenenfalls Materialienverzeichnis), Textteil, Selbstständigkeitserklärung und falls notwendig Anhängen. Form und Inhalt der einzelnen Elemente werden nachstehend erläutert. Es gilt zu beachten, dass die einzelnen Teile unterschiedliche Formen der Seitennummierung aufweisen.

4.1 Deckblatt

Das *nicht nummerierte* Deckblatt enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer
- Studienfach (Weiterbildungsstudiengang)
- Hochschule (Universität Bern) und Fakultät (Rechtswissenschaftliche Fakultät)
- Art der Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Magisterarbeit)
- Thema / Titel der Arbeit
- Name der Betreuungsperson
- Abgabedatum

4.2 Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis widerspiegelt den Aufbau der Arbeit. Es entspricht in Gliederungspunkten, verwendeten Titeln, Untertiteln und Seitenzahlen genau dem Text. Das Inhaltsverzeichnis ist mit römischen Zahlen paginiert (I, II, III, etc.).⁵

4.3 Literaturverzeichnis

Im Literaturverzeichnis werden alle in der Arbeit verwendeten Werke aufgeführt. Aufzunehmen sind Monographien, Lehrbücher, Kommentare, Aufsätze, Artikel, Beiträge in Sammelwerken und Festschriften und sonstige Texte. Nicht in das Literaturverzeichnis gehören Erlasser, Gesetzessammlungen, Gerichtsentscheide und amtliche Publikationen. Das Literaturverzeichnis enthält keine Unterteilung in Themenbereiche oder Literaturgattungen.

Die Gliederung des Literaturverzeichnisses erfolgt alphabetisch nach Autorennamen und enthält die folgenden Angaben (Name, Vorname, Titel, Auflage, Erscheinungsort und Erscheinungsjahr).

z.B.: Kunz Karl-Ludwig / Singelnstein Tobias: Kriminologie, 7. Auflage, Bern/ Berlin 2016.

Aufsätze aus Zeitschriften und Beiträge in Sammelbänden werden angegeben mit dem Namen des Autors, dem Titel, **in:** Name der Zeitschrift (Abkürzung) und den Angaben der Seitenzahlen.

⁵ Haas/Betschart/Thurnherr S. 59.

z.B.: Albrecht Peter: Probleme der Strafgerechtigkeit aus der Sicht des Richters, in: ZStrR 2006, S. 68-82.

Kommentare sind oft schwierig zu handhaben, weil sie mit einer Vielzahl von Bearbeitern erscheinen. Wenn von einem Band (z.B. Basler Kommentar) mehrere Bearbeiter zitiert werden, ist der Kommentar unter den Herausgebern im Verzeichnis aufzunehmen:

z.B.: Niggli Marcel Alexander / Wiprächtiger Hans: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Auflage, Basel 2013 (zit.: Bearbeiter, BSK StGB I).

Publikationen, die ausschliesslich im Internet erscheinen, werden nach der Internetquelle angegeben mit dem Vermerk „zuletzt besucht am Datum“.

Weitere Hinweise zur Gestaltung des Literaturverzeichnisses finden sich in Büchern und Anleitungen zum juristischen Arbeiten.⁶

4.4 Abkürzungsverzeichnis

Das Abkürzungsverzeichnis enthält alle in der Arbeit verwendeten Abkürzungen und erläutert diese.⁷ Auch Abkürzungen von Erlassen, Gesetzesentwürfen, Zeitschriften, Zeitungen, Gesetzessammlungen, Urteilen, Schriftenreihen sind aufzuführen.

Generell gilt, dass der Lesefluss möglichst nicht durch Abkürzungen gestört werden sollte. Zahlen schreibt man bis zum Dutzend als Zahlworte aus. Oberhalb dieser Grenze wird auch im Text mit bezifferten Zahlenangaben gearbeitet.

Bei Gesetzen etc. ist darauf zu achten, dass sie Abkürzung den Hinweis auf das Land bzw. den Kanton etc. enthält, das bzw. der das Gesetz erlassen hat. Bei Bundesgesetzen ist auf einen derartigen Hinweis zu verzichten.

Eine Auflistung gebräuchlicher juristischer Abkürzungen ist in der Spezialliteratur zum juristischen Arbeiten zu finden.⁸

4.5 Materialienverzeichnis

Andere verwendete Quellen als Literatur, Gesetzestexte und Gerichtsentscheide sind im Materialienverzeichnis aufzuführen. Bei den Materialien handelt es sich um amtliche Publikati-

⁶ Näheres bei Forstmoser/Ogorek/Schindler, S. 65 ff., S. 380 ff.; Haas/Betschart/Thurnherr S. 61 ff.

⁷ Haas/Betschart/Thurnherr, S. 71 ff.

⁸ Näheres bei Forstmoser/Ogorek/Schindler, S. 395 ff.; Haas/Betschart/Thurnherr, S. XI-XVII.

onen. Darunter fallen hauptsächlich Botschaften des Bundesrates, Protokolle der eidgenössischen Räte, Berichte und Erläuterungen, Vernehmlassungen sowie verschiedene behördliche Publikationen.

Es werden in der Regel folgende Angaben gemacht: Verfasser/Herausgeber (Behörde), Titel des Dokuments, Datum der Veröffentlichung, Fundstelle.

z.B.: Botschaft zur Volksinitiative "Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter" vom 4. April 2001, BBI 2001 3433 ff. (zit. Botschaft zur Volksinitiative)

4.6 Textteil

Der Textteil der schriftlichen Arbeit ist in der Regel wie folgt zu gliedern:

- Einleitung:

Die Einleitung soll zum Thema hinführen und angeben, warum dieses Thema aktuell ist und weshalb es bearbeitet wird. Neben der Darlegung der Problemstellung folgen Angaben zur Abgrenzung zu benachbarten Themen bzw. zur Eingrenzung der Fragestellung. Ebenso sind in der Einleitung die Zielsetzungen der Arbeit aufzuzeigen und allfällige Thesen zu formulieren. Empfehlenswert sind Erörterungen zur Vorgehensweise (grobe Gliederung, einzelne Bearbeitungsschritte) und Angaben zur Arbeitsmethode.

- Hauptteil:

Der Hauptteil beinhaltet die Darstellung des Meinungsstandes zum Thema und die Überprüfung der eingangs aufgestellten Thesen. Die argumentative Auseinandersetzung mit der Problemstellung variiert mit dem Umfang der Arbeit und ist in einer Diplom-/Masterarbeit umfassender als in einer Seminararbeit. Es ist darauf zu achten, dass nicht lediglich verschiedene Meinungen und Auszüge aus Lehrbüchern zusammengefasst und aneinandergereiht werden, sondern dass gezielt auf eine eigenständige Beantwortung der Fragestellung hingearbeitet wird. Dabei sollen die verschiedenen Meinungen und deren Argumente gegeneinander abgewogen und diskutiert werden. Die eigene Meinung resp. Beantwortung der Problemstellung soll sich aus der Auseinandersetzung schlüssig und begründet herleiten lassen. Die überzeugende und klare Argumentation macht häufig die Qualität einer guten Arbeit aus.

- Fazit

Im Fazit werden die Erkenntnisse des Hauptteils zusammengefasst und den Fragen oder Thesen der Arbeit gegenübergestellt. Daraus resultiert die Beantwortung der erörterten Problemstellung. Es können Schlussfolgerungen gezogen oder Empfehlungen abgegeben werden, die Lösungsansätze für die erkannten Problembereiche aufzeigen. Je nach Arbeit können die Ergebnisse auch zu weitergehenden Fragen führen, deren Beantwortung den Rahmen der Arbeit sprengen würde. Auf solche weitergehenden Fragen kann hier im Schlussteil hingewiesen werden.

4.7 Anhänge

Je nach Art der Arbeit variieren die Anhänge. Möglich sind z.B. folgende Anhänge: Fragebögen bzw. Gesprächsleitfaden zu Interviews, Transkripte, Vertragstexte, Tabellen, Abbildungen. Auch historische Urkunden oder ausländische Erlasse, von denen angenommen werden muss, dass der Leser diese nicht zur Hand hat, gehören in den Anhang.

Es ist darauf zu achten, dass die Dokumente im Anhang korrekt bezeichnet und nummeriert sind und im Text in der erforderlichen Weise auf sie hingewiesen wird.

4.8 Selbstständigkeitserklärung

Die Selbstständigkeitserklärung ist am Schluss der Arbeit anzufügen. Sie muss datiert und eigenhändig unterschrieben werden. Der Text für die Selbstständigkeitserklärung findet sich im jeweiligen Studienreglement.⁹

V. Fussnoten und Zitierweisen

Jede wissenschaftliche Arbeit ist eine Auseinandersetzung mit Erkenntnissen anderer Wissenschaftler und deren Meinungen. Dieses Verarbeiten und Einbeziehen von fremden Aussagen und vorhandenem vorgängigem Wissen muss nachgewiesen und belegt werden. Nur tatsächlich gelesene Beiträge dürfen direkt als Belege zitiert werden. Die genaue Angabe der Quellen, aus denen Gedanken und Erkenntnisse in die eigene Arbeit einfließen, gehört zur wissenschaftlichen Redlichkeit. Dem Leser erlaubt es, sich anhand dieser Angaben weitergehend und vertieft mit der Thematik auseinanderzusetzen und die Aussagen zu überprüfen.

In der Regel ist in Abschlussarbeiten am Institut für Strafrecht und Kriminologie die juristische Zitierweise zu verwenden. D.h. die Belegstellen der Zitate gehören in eine Fussnote (keine Zitierung im laufenden Text). In Ausnahmefällen (z.B. in einer soziologisch oder psychologisch

⁹ Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Kriminologie, Art. 18 Abs. 8.

ausgerichteten Abschlussarbeit) kann eine der Disziplin entsprechende Zitierweise verwendet werden, sofern die Betreuungsperson sich damit einverstanden erklärt.

In den folgenden Absätzen werden einige Grundregeln zur Gestaltung von Fussnoten und zu Zitierweisen dargestellt. Weitergehende und detaillierte Hinweise finden sich in der Spezialliteratur zum juristischen Arbeiten.¹⁰

5.1 Fussnoten

Fussnoten sind durch einen horizontalen Strich vom Text abzutrennen und werden in einer etwas kleineren Schrift dargestellt (z.B. 2 Punkt kleiner als die Schriftgrösse des Haupttextes). Die Fussnoten werden durchnummiert. Die Fussnotennummern werden im Text direkt nach einem Wort gesetzt, wenn sich die Fussnote auf diesen Begriff bezieht. Ansonsten gehören Fussnoten an das Satzende hinter den Punkt. Jede Fussnote beginnt mit einem Grossbuchstaben (Ausnahme: Zitieren einer Website)¹¹ und endet mit einem Punkt.

Auch Fussnoten sollten im Blocksatz formatiert sein. Zudem ist aus Gründen der Übersichtlichkeit zwischen den einzelnen Fussnoten ein Absatzabstand von mind. 3 Punkt empfehlenswert. Wird in einer Fussnote auf mehrere Quellen verwiesen, so sind diese durch Semikolon (Strichpunkt) abzutrennen. Nach dem Semikolon wird klein weitergeschrieben. Die Belege werden entweder alphabetisch oder chronologisch geordnet oder u.U. nach deren Relevanz für die entsprechende Textstelle.

Fussnoten werden oft auch mit Erläuterungskürzeln eingeleitet („Vgl.“, „Siehe“, „Näheres“, „Etwa“, etc.). Solche Erläuterungskürzel dürfen jedoch nicht pauschal verwendet werden, sondern sind gezielt einzusetzen. Wenn mit dem Zitat lediglich die Aussage im Text belegt werden soll und kein wesentlicher Unterschied besteht, dann erübrigt sich eine solche Präzisierung. Hingegen ist ein „Vgl.“ angebracht, wenn in der zitierten Quelle nur ein ähnlicher nicht ganz übereinstimmender Gedankengang ausgedrückt wird. Das Erläuterungskürzel „Siehe“ oder „Näheres“ besagt, dass die zitierte Literatur mehr Erkenntnisse und Angaben enthält, als im eigenen Text präsentiert wird. Oft wird dieses Kürzel auch als Verweis auf allgemeine Grundsätze benutzt.

In Fussnoten verwendete Abkürzungen (z.B. „a.M.“, „m.w.H.“) gehören ebenfalls ins Abkürzungsverzeichnis.

¹⁰ Näheres bei Forstmoser/Ogorek/Schindler, S. 345 ff.; Haas/Betschart/Thurnherr, S. 83 ff.

¹¹ Siehe weiter hinten unter 5.2.6, S. 16.

5.2 Zitierweisen

Anhand einiger konkreter Beispiele soll nachstehend eine kleine Übersicht über die wichtigsten Zitierregeln und -formen gegeben werden. Die Auflistung ist keineswegs vollständig und es gilt zu beachten, dass es viele weitere Zitierweisen gibt, die ebenfalls korrekt sind. Für jede Arbeit gilt jedoch die Regel, dass eine einmal gewählte Zitierweise konsequent für sämtliche Quellen beizubehalten ist.

5.2.1 Literaturzitate

Zu jeder wissenschaftlichen Arbeit gehört ein Literaturverzeichnis. Die in den Fussnoten zitierte Literatur hängt eng mit diesem zusammen und die Zitierform wird sehr oft bereits im Literaturverzeichnis angegeben.¹² Die Verweise in den Fussnoten sind mit dem Literaturverzeichnis zu koordinieren.

Allgemein gilt, dass die Quellen präzis zitiert werden müssen, damit sie eindeutig zu identifizieren und vom Leser problemlos zu finden sind. In der Regel werden in der Fussnote der Nachname der Autorin oder des Autors und die Fundstelle (Seitenzahl oder Randziffer) angegeben. Bei Werken mit mehreren Autoren werden alle aufgeführt. Werden mehrere Werke des gleichen Autors, der gleichen Autorin verwendet oder haben mehrere Autoren denselben Nachnamen, ist im Literaturverzeichnis eine entsprechende Zitierweise anzugeben, die es erlaubt, das Zitat eindeutig zuzuordnen.

Die Zitierweise für Kommentare weicht von der allgemeinen Regel ab. Dem Nachnamen des Bearbeiters (Autors/Autorin) folgt die Abkürzung des entsprechenden Kommentars, die Fundstelle und der kommentierte Gesetzesartikel.

Beispiele:

Ackermann, BSK StGB I, N .. zu Art. ... StGB

Weitere Angaben, Beispiele und Präzisierungen zu Abkürzungen finden sich in der angegebenen Literatur, wobei auch andere mögliche Darstellungsweisen als die hier angegebene aufgezeigt werden.¹³ Auch hier gilt es zu beachten, dass die einmal gewählte Zitierweise konsequent und einheitlich für die ganze Arbeit zu verwenden ist.

¹² Siehe weiter vorne: Literaturverzeichnis, S. III.

¹³ Bacher Bettina, N 886 ff.; Forstmoser/Ogorek/Schindler, S. 388 ff.; Haas/Betschart/Thurnherr, S. 92 ff.

5.2.2 Wörtliche Zitate

Wörtliche Zitate im Text werden in Anführungs- und Schlusszeichen gesetzt. Sie müssen exakt wiedergegeben werden. Allfällige Schreibfehler, veraltete Ausdrucksweisen oder fremdsprachige Sonderzeichen sind zu übernehmen. Weitergehende Ausführungen zum wörtlichen Zitieren hinsichtlich Darstellung, Sprache und Interpunktions sowie einige Beispiele sind in der Spezialliteratur zum juristischen Arbeiten aufgeführt.¹⁴

5.2.3 Normzitate

Gesetzesbestimmungen gehören in der Regel in den Haupttext und nicht in die Fussnote. Sie werden mit den entsprechenden Abkürzungen (BV, StGB, EMRK, etc.) angegeben. Sämtliche Gesetzesabkürzungen und die vollständigen Angaben zu den verwendeten Erlassen sind im Abkürzungsverzeichnis detailliert aufzuführen.

Beispiele:¹⁵

Art. 64 Abs. 1^{bis} StGB bestimmt...

Zum Art. 123a BV...

Die ordentliche Verwahrung (Art. 64 Abs. 1 lit. a StGB)...

Gemäss Art. 8 EMRK...

In Art. 24 des IStGH-Statut...

Schweizerische Bundesgesetze haben keine Paragraphen. Jedoch können kantonale oder ausländische Normen solche aufweisen. In diesen Fällen ist das Symbol § zu verwenden.

5.2.4 Rechtsprechungszitate

Rechtsprechungszitate werden in der Regel in den Fussnoten vermerkt. Der Text würde sonst zu unübersichtlich. Die Entscheide gerichtlicher Behörden, auf die Bezug genommen wird, stehen nicht im Literaturverzeichnis. Die Zitierweise variiert und richtet sich nach den Konventionen der einzelnen Gerichte oder nach dem Publikationsorgan.¹⁶

¹⁴ Weiterführend Bacher Bettina, N 776 ff.; Haas/Betschart/Thurnherr, S. 76 ff.

¹⁵ Weitere Beispiele siehe Bacher Bettina, N 792; Haas/Betschart/Thurnherr, S. 88.

¹⁶ Ausführlich die Zitierregeln des Bundesgerichts: https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/01_zitierregeln_d.pdf

Am häufigsten werden in Arbeiten Urteile des Bundesgerichts zitiert, die in der Amtlichen Sammlung publiziert sind. Beim Urteilszitat muss die Fundstelle genau und eindeutig angegeben werden. In der Regel wird auf eine der Erwägungen verwiesen. Diese und die Seitenzahl des Publikationsorgans sind im Zitat zu erwähnen.¹⁷

Selten wird auf ein Urteil als Ganzes verwiesen. In diesen Fällen sind Erwägung und Seitenzahl wegzulassen.¹⁸

Nicht publizierte Entscheide des Bundesgerichts werden durch die Urteils- bzw. Verfahrensnummer identifiziert. Anstelle von BGE wird hier das Kürzel BGer verwendet. Seitenzahlen sind bei Internetquellen nicht verfügbar, daher ist immer die Erwägung anzugeben.¹⁹ Auch hier entfällt die Angabe der Erwägung, wenn auf den ganzen Entscheid als Referenz hingewiesen werden soll. Nicht publizierte Urteile, die in die BGE Sammlung aufgenommen werden sollen, sind als solche zu kennzeichnen (zur Publikation vorgesehen).

Gewisse Urteile werden auch in Zeitschriften publiziert. Grundsätzlich gilt, dass Entscheide nur dann nach der Zeitschrift zitiert werden, wenn es keine Publikation in der Amtlichen Sammlung gibt. In der Zeitschrift „Praxis“ finden sich Übersetzungen fremdsprachiger Urteile. Diese werden mit den Angaben zum Originalentscheid, dem Zeitschriftenkürzel und der Anfangsseite zitiert.²⁰ Die Angaben zur Zeitschrift richten sich nach den für dieses Medium geltenden Regeln.²¹ Die verwendeten Zeitschriftenkürzel sind im Abkürzungsverzeichnis anzugeben.

5.2.5 Zitate von Materialien

Bei den Materialien handelt es sich hauptsächlich um Botschaften des Bundesrates, Protokolle der eidgenössischen Räte, verschiedene Arbeiten von Expertenkommissionen, Berichte und Erläuterungen, Vernehmlassungen sowie andere behördliche Publikationen.

Materialien werden ebenfalls mit Kurztiteln zitiert, die im Abkürzungsverzeichnis erklärt sind (z.B. BBI = Bundesblatt oder AB = Amtliches Bulletin oder veraltet auch Amtl. Bull.).²²

¹⁷ BGE 140 IV 1 E. 3.2.1 S. 6.

¹⁸ BGE 141 IV 10.

¹⁹ BGer 6B_217/2015 vom 5. November 2015 E. 4.3.4.

²⁰ BGE 129 I 381 E 3.1 S. 386 (übersetzt in: Pra 93/2004, Nr. 91 S. 523 ff.).

²¹ Weiterführend Bacher Bettina, N 697 ff., 835 ff.; Haas/Betschart/Thurnherr, S. 95.

²² Näheres bei Bacher Bettina, N 797 ff.; Haas/Betschart/Thurnherr, S. 103.

5.2.6 Zitate von Internetquellen

Auch Publikationen im Internet können als Quellen dienen. Hier gilt es zu beachten, dass nur dann die Internetseite zitiert wird, wenn die Publikation nicht in Papierform verfügbar ist. Der Inhalt von Internetseiten unterliegt häufig schnellen Veränderungen und oft ist das Dokument nach einiger Zeit nicht mehr auf der angegebenen Website verfügbar. Es ist erforderlich, immer auch das Datum anzugeben, an dem die entsprechende Internetseite zum letzten Mal besucht wurde.

Es gibt keine einheitliche Praxis für das Zitieren von Internetquellen. Sie sind jedoch wie alle anderen Quellen ebenfalls ins Literatur- oder Materialienverzeichnis aufzunehmen und in den Fussnoten zu zitieren.

Als Beispiele können die in dieser Arbeit verwendeten resp. beispielhaft aufgeführten Internetquellen dienen.²³ Weitergehende Ausführungen und Anleitungen sind nachzuschlagen in der Spezialliteratur.²⁴

VI. Abgabeformalitäten und Umfang

Der Umfang und die Abgabeformalitäten variieren je nach Form der Arbeit und den Anforderungen der Betreuungsperson und können von den hier angegebenen abweichen.

6.1 Umfang

Der Umfang der Abschlussarbeiten der Weiterbildungsstudiengänge am Institut für Strafrecht und Kriminologie (DAS, MAS, LL.M.) ist vom bearbeiteten Thema abhängig und es bestehen keine starren Richtlinien hinsichtlich der Anzahl von Zeichen oder Seiten. Als Richtgrösse gelten die folgenden Angaben:

- Die **Diplomarbeit (DAS)** soll ca. 30 Seiten bzw. circa 50'000 bis 70'000 Zeichen und
- die **Master- resp. Magisterarbeit (MAS resp. LL.M.)** soll ca. 50 Seiten bzw. 80'000 bis 120'000 Zeichen umfassen.

Das Deckblatt, die Verzeichnisse und die Anhänge werden nicht mitgezählt.

²³ Siehe vorne unter: Materialienverzeichnis, S. I; Fussnote, S. 1.

²⁴ Forstmoser/Ogorek/Schindler, S. 356 ff.; Haas/Betschart/Thurnherr, S. 104 ff.

6.1 Abgabe / Einreichen

Die Abschlussarbeiten (DAS, MAS, LL.M.) sind elektronisch bei der Studienleitung und bei der Betreuungsperson einzureichen. Alle eingereichten Arbeiten werden mit einer Plagiats-Software überprüft.

VII. Fazit

Nach wie vor besteht für die formale Gestaltung von wissenschaftlichen Arbeiten ein grosser Spielraum. Jede Disziplin hat jedoch ihre eigenen Spielregeln und es ist wichtig, diese zu kennen und zu beachten. Im vorliegenden Formalien-Leitfaden sind die wichtigsten Gebräuche und Regeln für die Darstellung juristischer Arbeiten zusammengefasst. Er soll als praktische Anleitung für den Aufbau von Arbeiten im Rahmen der Weiterbildungsstudiengänge dienen und helfen, formelle Mängel, die zu den unnötigsten Fehlern zählen, zu vermeiden. Eine korrekte formale Gestaltung und das Einhalten von fachspezifischen Erfordernissen fördert und unterstützt einen sachlogischen Aufbau, eine folgerichtige Argumentation und eine vollständige, überprüfbare und widerspruchsfreie Begründung der Aussagen und Ergebnisse.

Anhang: Beispiel für ausländische Gesetzestexte

Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2012 (BGBl. I S. 1374) geändert worden ist.

§ 38 Dauer der Freiheitsstrafe

- (1) Die Freiheitsstrafe ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht.
- (2) Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.

§ 211 Mord

- (1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.